



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Weitere Mitteilung an Gesellschafter
Publikationsdatum: SHAB 15.12.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 15.06.2023
Meldungsnummer: UP06-0000000922

Publizierende Stelle
Pensionskasse Stadt Zürich, Morgartenstrasse 30, 8004 Zürich

Mitteilung an die Versicherten und Pensionsberechtigten der Pensionskasse Stadt Zürich

Betroffene Organisation:
Pensionskasse Stadt Zürich
CHE-110.305.306
Morgartenstrasse 30
8004 Zürich

Angaben zur Mitteilung:

Der Übertritt der Lehrpersonen der Integrierten Sonderschulung von der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) zur Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) per 31. Juli 2022 ist als Teilliquidation im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 3 Abs. 2 lit. a Teilliquidationsreglement der PKZH vom 4. April 2017 (TLR; in Kraft seit 1. Januar 2018) zu behandeln. Es werden auch alle Austritte dieser Personalgruppe mitberücksichtigt, bei denen das städtische Arbeitsverhältnis per 31. Juli 2022 aufgelöst wurde, die aber nicht zur BVK wechseln. Die Pensionsberechtigten bleiben bei der PKZH.

Stichtag für die Berechnung der Ansprüche ist der 31. Juli 2022. Als Berechnungsgrundlage für die massgebenden Reserven und Freien Mittel dient die vom Stiftungsrat der PKZH am 17. Mai 2022 genehmigte Jahresrechnung 2021 (Art. 7 TLR).

Die Freien Mittel in Höhe von 0.94 % des massgebenden Vorsorgekapitals werden den betroffenen Versicherten **individuell** übertragen (Art. 4 TLR).

Da eine Gruppe von mehr als 10 Aktiv Versicherten und Pensionsberechtigten gemeinsam zur BVK wechseln, überträgt die PKZH der BVK zusätzlich **kollektiv** folgende Anteile an den jeweiligen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven (Art. 5 TLR):

Umwandlungssatz-Rückstellung 14.00 %
Risikoschwankungs-Rückstellung 0.54 %
Wertschwankungsreserve 24.05 %

Soweit die BVK die kollektiv zu übertragenden Mittel nicht für den Einkauf in ihre Rückstellungen und Reserven benötigt, wird sie diese den übertretenden Versicherten individuell verteilen.

Gegen die Voraussetzungen der Teilliquidation, das Verfahren oder den Verteilplan kann **innert 30 Tagen** schriftlich beim Stiftungsrat der PKZH, Morgartenstrasse 30, 8036 Zürich, Einsprache erhoben werden. Das Verfahren ist kostenlos und es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet (Art. 11 TLR).

Die Teilliquidation wird rechtswirksam vollzogen, sofern innert der genannten Frist weder eine Einsprache eingeht noch eine Überprüfung durch das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich (BVS) verlangt wird.